



Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflichten

30.07.2020

Aus der Online-Schulungsreihe: Zugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:





















Technische Hinweise



Kamera möglichst ausgeschaltet lassen



Wir schalten Sie stumm (um Störgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:



- Die Fragen können in den Chat getippt werden (entweder an alle oder nur an den Moderator)
- * wird in den Chat getippt = Meldung

(Das halten wir aufgrund der Anzahl der Teilnehmer_innen für übersichtlicher, als die eigentliche Meldefunktion) → Der Moderator nimmt Sie dran, dann schalten Sie sich laut und sprechen.

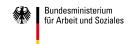
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:



















Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Schulungsreihe soll die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich darstellen. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Arbeitsmarktintegration sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven.

Auch eine Teilnahme an einzelnen Schulungen ist möglich. Selbstverständlich entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 17:30 Uhr Verwendetes Portal: BigBlueButton

Die Anmeldung erfolgt per Email bei ahe@nds-fluerat.org. Um die Angabe der gewählten Schulungen wird gebeten.

Moderation: Stefan Klingbeil

Referent_innen: Sigmar Walbrecht & Annika Hesselmann

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:









28.07.2020 Asylverfahren

Inhalt:

- · Ablauf des Asylverfahrens
- · Dublin-Verfahren und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausländerrechtliche Kompetenzen von Bund und Land

30.07.2020 Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht

Inhalt:

- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

04.08.2020 Bleibeperspektiven für Geduldete I

Inhalt:

- Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

06.08.2020 Bleibeperspektiven für Geduldete II

Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel f
 ür Geduldete
- Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG
- Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b
- Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5
 AufenthG
- In Härtefallen nach § 23a AufenthG

















- Leistungsbezug
- Zugang zum Arbeitsmarkt
 - Bei Aufenthaltserlaubnis
 - Bei Aufenthaltsgestattung
 - Bei Duldung
 - Zugang zu Ausbildung & Studium

Zeit für Fragen

- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung, Passpflicht
 - Migrationspaket von 2019
 - Arbeitsverbot als Sanktionierungsoption
 - Handlungsoptionen der Betroffenen

Zeit für Fragen

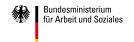
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:























Wie hoch ist der Anteil der erwerbstätigen Geflüchteten, die seit 2013 nach Deutschland gekommen sind nach fünf Jahren?



A)	ca. 15 %
В)	ca. 35 %
C)	ca. 50 %
D)	ca. 65 %

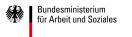
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:





















Antwort zu Frage I

Wie hoch ist der Anteil der erwerbstätigen Geflüchteten, die seit 2013 nach Deutschland gekommen sind nach fünf Jahren?



A)	ca. 15 %
В)	ca. 35 %
C)	ca. 50 %
D)	ca. 65 %

Quelle: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: IAB-Kurzbericht 4/2020, URL: http://doku.iab.de/kurzber/2020/kb0420.pdf.

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:





















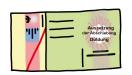




Leistungen nach dem SGB II

→ Jobcenter ist zuständig







Aufenthaltserlaubnis



Leistungen nach dem AsylbLG

→ Sozialamt ist zuständig

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Aufenthaltsgestattung

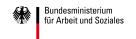
Bei UMA vorrangig: Leistungen nach SGB VIII























Leistungen nach AsylbLG

§ 2 AsylbLG	§ 3 bzw. 3a AsylbLG
> > 18 Monate in Deutschland	> < 18 Monate in Deutschland
"Analogleistungen"	> "Grundleistungen"

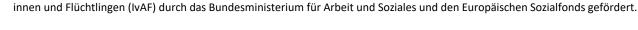
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

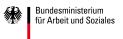














Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-







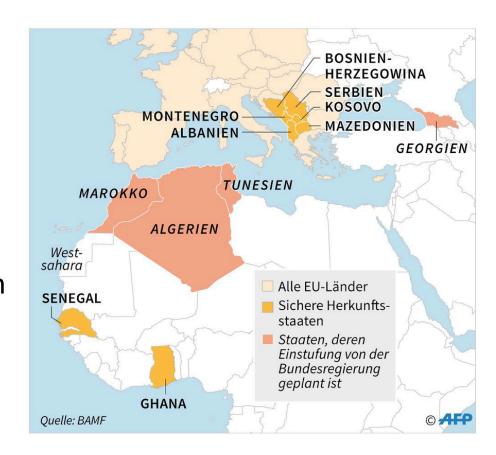
Wiederholung



"Sichere Herkunftsstaaten"

Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien

→ Definiert nach § 29a AsylG und aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG



Entnommen: Kölner Stadtanzeiger, 9 0.201 \odot

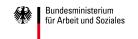
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:











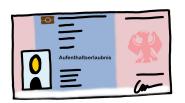


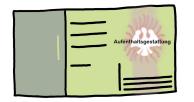


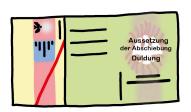












Allgemeine Hinweise

- Für den Arbeitsmarktzugang ist relevant, ob ein Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Gestattung vorliegt.
- Bei einem eingeschränkten Arbeitsmarktzugang kommen einige weitere Faktoren hinzu.
- Die zuständige Ausländerbehörde entscheidet über die Beschäftigungserlaubnis und vermerkt eine Nebenbestimmung im Ausweispapier oder Zusatzblatt des Aufenthaltserlaubnis.

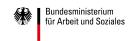
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:













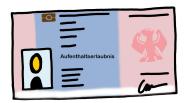








Bei Aufenthaltstitel*



*Aufenthaltstitel = Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU etc.

• Seit Inkrafttreten der Überarbeitung des FKEG gilt: Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erlaubt, es sei denn, sie ist verboten.

→ Umkehr der Systematik

 Anerkannte Schutzberechtigte haben einen Aufenthaltstitel, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es i.d.R. als Nebenbestimmung:

"Erwerbstätigkeit gestattet" oder "Beschäftigung gestattet"



Oberbegriff, meint sowohl angestellte Arbeitsverhältnisse als auch selbstständige Arbeit



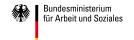
Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.















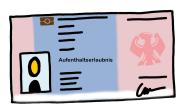






Erwerbstätigkeit umfasst auch selbstständige Tätigkeit.

Bei Aufenthaltserlaubnis



```
§ 23 Abs. 2

§ 23 Abs. 4

§ 23a

§ 25 Abs. 1

§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alt.)

§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alt.)

§ 25 Abs. 3

§ 25 Abs. 5

§ 25 Abs. 5

§ 25a

§ 25a

§ 25b
```

§ 23 Abs. 1 § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 § 25 Abs. 4 a und 4b Selbstständigkeit ist **erlaubt**, Gründungszuschuss bei Empfang von ALG I-Leistungen (vgl. §§ 93 u. 94 SGB III)

Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bei der **Ausländerbehörde** ist notwendig

- → Ermessensentscheidung, geprüft wird u.a.:
- Erfüllung der Passpflicht
- Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt durch Selbstständigkeit voraussichtlich gesichert

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

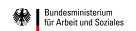
Keine Verletzung der Wohnsitzauflage













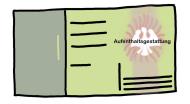


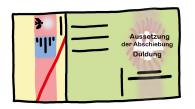






Bei Aufenthaltsgestattung & Duldung





- während der ersten 4 Jahren in Deutschland bedarf es i.d.R. der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Arbeitsaufnahme
- Diese führt die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch.
- Ausnahmeregelungen bestehen (u.a. bei Ausbildung)
 vgl. § 32 Abs. 2 BeschV



Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

















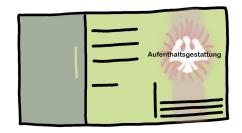






Ab wann haben Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?

A)	3 Monate nach Asylantragsstellung
В)	6 Monate nach Asylantragsstellung
C)	9 Monate nach Asylantragstellung
D)	Sie erhalten nie einen Anspruch

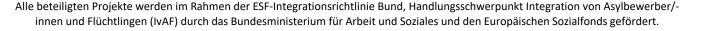


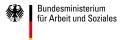


















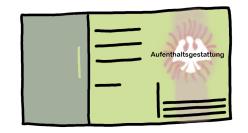






Ab wann haben Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?

A)	3 Monate nach Asylantragsstellung
В)	6 Monate nach Asylantragsstellung
C)	9 Monate nach Asylantragstellung
D)	Sie erhalten nie einen Anspruch

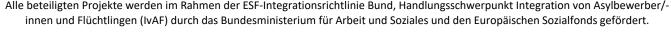


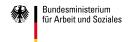














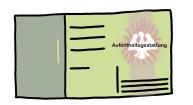








Bei Aufenthaltsgestattung



	alle Herkunftsstaaten außer "sichere Herkunftsstaaten"	"Sichere Herkunftsstaaten"	
		bei Asylantragstellung bis 31.08.2015	bei Asylantragstellung nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	19. Monat*: Arbeitsverbot ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis, Selbstständige Tätigkeit nach Ermessen	Arbeits	sverbot
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	13. Monat*: Arbeitsverbot 49. Monat*: Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis, Selbstständige Tätigkeit nach Ermessen erlaubt	Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt	Arbeitsverbot

*ab Asylantragstellung

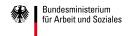
Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

















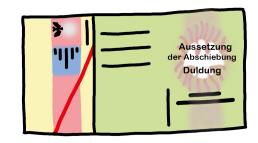






Ab wann haben Menschen mit einer **Duldung** einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?

A)	3 Monate nach Einreise
В)	6 Monate nach Erhalt der Duldung
C)	9 Monate nach Einreise
D)	Sie erhalten nie einen Anspruch

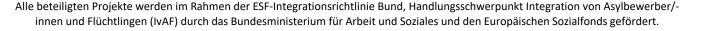


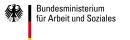


















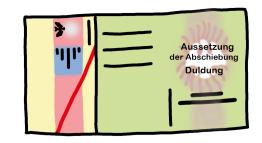






Ab wann haben Menschen mit einer **Duldung** einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?

A)	3 Monate nach Einreise
В)	6 Monate nach Erhalt der Duldung
C)	9 Monate nach Einreise
D)	Sie erhalten nie einen Anspruch

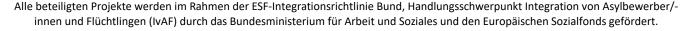


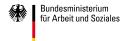














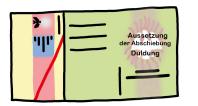








Bei Duldung



	alle Herkunftsstaaten außer "Sichere Herkunftsstaaten" bei Antragstellung nach 31.08.2015	"Sichere Herkunftsstaaten" bei Asylantragstellung nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	16. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt	Arbeitsverbot
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	13. Monat: Arbeitsverbot (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat: Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt	

*ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG

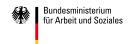
Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.













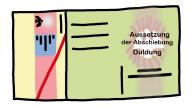








Bei Duldung



Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht

- bei Einreise wegen des Bezug von Leistungen nach AsylbLG.
- wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung) oder
- bei Personen aus "sicheren Herkunftsstaaten", wenn ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde,

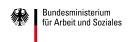
Ein Arbeitsverbot besteht bei einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG





















Nebenbestimmungen

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz und Niedersächsisches Innenministerium (Erlass von 19.02.2014) geben vor, wie der Eintrag formuliert werden soll.

Formulierungsoptionen Nebenbestimmungen		
"Erwerbstätigkeit gestattet"	Umfasst sowohl selbstständige Tätigkeiten, als auch jede Form der angestellten Beschäftigungen	
"Beschäftigung gestattet"	Selbstständige Tätigkeiten sind nicht umfasst, können aber auf Antrag erlaubt werden	
"Selbstständige Tätigkeit(en) nicht gestattet (§ 21 AufenthG), Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet"	Beschäftigungserlaubnis muss für jedes Jobangebot neu bei der Ausländerbehörde beantragt werden	
"Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG) nicht gestattet"	Antrag ist nicht vorgesehen	

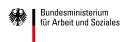
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:





















Zugang zur Ausbildung

Duale Ausbildung:

- Beschäftigungserlaubnis erforderlich
 - → Nebenbestimmungen beachten
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich

Schulische Ausbildung:

 Arbeitserlaubnis und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich

für Arbeit und Soziales



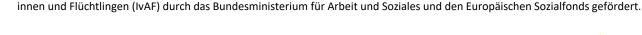
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:













Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-











- Ein Studium bedarf keiner Zustimmung unabhängig vom Aufenthaltsstatus.
- Über Aufnahmekriterien entscheidet die Hochschule
- Grundsätzliche Voraussetzungen sind:
 - o eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
 - spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau)

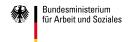






















Zeit für Fragen



Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:



















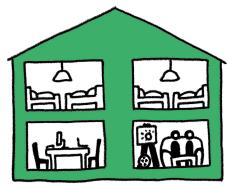




Wie viele Menschen leben aktuell mit einer Duldung in Deutschland?

	5
~~	_\

A)	ca. 91.000 Personen
В)	ca. 191.000 Personen
C)	ca. 591.000 Personen
D)	ca. 791.000 Personen

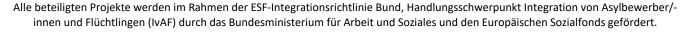


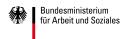




















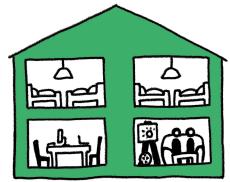




Wie viele Menschen leben aktuell mit einer Duldung in Deutschland?



A)	ca. 91.000 Personen
B)	ca. 191.000 Personen
C)	ca. 591.000 Personen
D)	ca. 791.000 Personen



Stand: Mai 2020, Quelle: https://www.proasyl.de/hintergrund/was-ist-eigentlich-eine-duldung/

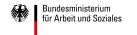
Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.























Die Forderung nach Identitätsklärung von Geflüchteten spielte eine wichtige Rolle bei den Verhandlungen des Migrationspaketes von 2019.

→ daraus folgten Sanktionierungsoptionen:

- Duldung für Menschen mit ungeklärter Identität verbunden mit Arbeitsverbot und Leistungskürzungen sowie ggf. Strafzahlungen
- Pflicht zur Identitätsklärung bei Beantragung von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung innerhalb bestimmter Fristen
- leichtere Möglichkeit der Inhaftnahme bei Vorwurf des nicht-Mitwirkens
- Option der Verpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben

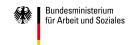
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:





















Begriffsklärungen

Passpflicht (vgl. § 3 AufenthG) beschreibt die generelle Verpflichtung jeder ausländischen Person in Deutschland, einen Pass oder Passersatz zu besitzen. Die Erfüllung der Passpflicht ist die Voraussetzung zur Erteilung eines Aufenthaltstitel (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Menschen, denen eine Flüchtlingseigenschaft oder eine Asylanerkennung zuerkannt bekommen haben, erhalten generell einen Reisepass für Flüchtlinge von der zuständigen Ausländerbehörde. Ausreisepflichtige Personen sind verpflichtet, ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz vorzulegen (vgl. § 48 Abs. 1 AufenthG).

Identitätsklärung (vgl. §§ 47a, 48, 49 AufenthG) beschreibt den Prozess des Nachweises der angegebenen Identität, sofern diese auf eigenen Angaben beruht (vgl. § 48 Abs. 3 AufenthG). Die Identität kann durchaus auch geklärt sein, wenn kein Nationalpass vorliegt. Die Identitätsklärung befreit jedoch nicht von Passpflicht.

Mitwirkungspflicht (vgl. §§ 47a, 48 Abs. 3 AufenthG) beschreibt die Verpflichtung, alle ausländerrechtlich relevanten Tatsachen (zweckgebunden) offen zu legen und zumutbare Handlungen zu unternehmen, um am ausländer-rechtlichen Verfahren beizutragen (vgl. § 82 AufenthG).

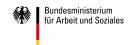
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:























Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG



Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 AufenthG



Duldung nach § 60a AufenthG



Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG





Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6 AufenthG



Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-

innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.















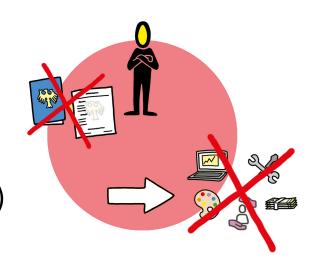






Duldung nach § 60b AufenthG

- Wird erteilt, wenn die Abschiebung aus von der betroffenen Person verschuldenden Gründen nicht vollzogen werden kann:
 - > Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit
 - ➤ Keine Mitwirkung bei der Identitätsklärung, insbesondere der Passpflicht (im zumutbarem Rahmen → definiert in § 60b Abs. 3)



• Folgen:

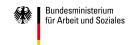
- > Zeiten mit Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet
- > zwangsläufiges Arbeitsverbot, Kürzungen von Sozialleistungen und Strafzahlungen möglich
- Möglichkeit des "Wiederaufstiegs" in 60a AufenthG





















Duldung nach § 60b AufenthG

Als regelmäßig zumutbar gilt nach § 60b Abs. 3 AufenthG:

- 1. Beantragung des Passes bei den Behörden des Herkunftslandes
- 2. Persönliche Vorsprache bei den Behörden des Herkunftslandes, dort an Anhörungen teilnehmen, Lichtbilder anfertigen, Fingerabdrücke abgeben, Erklärungen abgeben oder sonstige der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis entsprechende Handlungen unternehmen
- 3. eine Erklärung zur freiwilligen Ausreise abgeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird
- 4. Erklärung abgeben, die Wehrpflicht im Herkunftsland zu erfüllen, sofern die Ausstellung des Passes davon abhängig gemacht wird.
- 5. Gebühren zahlen
- 6. Alle Bemühungen wiederholen

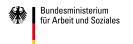
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:





















Duldung nach § 60b AufenthG

"Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen. Sie gelten als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die Handlungen nach Satz 1 vorgenommen hat. Weist die Ausländerbehörde den Ausländer darauf hin, dass seine bisherigen Darlegungen und Nachweise zur Glaubhaftmachung der Erfüllung einer bestimmten Handlung oder mehrerer bestimmter Handlungen nach Satz 1 nicht ausreichen, kann die Ausländerbehörde ihn mit Fristsetzung dazu auffordern, die Vornahme der Handlungen nach Satz 1 durch Erklärung an Eides statt glaubhaft zu machen. Die Ausländerbehörde ist hierzu zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches."

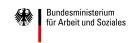
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:





















Zumutbarkeit

Zumutbarkeit begrenzt die Handlungen, die im Rahmen der Identitätsklärung und der Passbeschaffung erwartet werden können (vgl. § 48 Abs. 2 AufenthG). Eine genaue Beschreibung dessen, was als zumutbar gilt, findet sich im Aufenthaltsgesetz nicht.

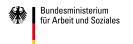
Bei einigen Mitwirkungshandlungen ist die Zumutbarkeit **umstritten.** Generell muss Zumutbarkeit **individuell** bewertet werden.























OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.03.2014:

- Es ist **nur in Ausnahmefällen unzumutbar,** sich zunächst um die Ausstellung eines Nationalpasses zu bemühen.
- Die einen Ausnahmefall begründenden Umstände sind darzulegen und nachzuweisen.
- Je gewichtiger die plausibel vorgebrachten Umstände sind, desto geringer sind die Anforderungen an das Vorliegen einer daraus resultierenden Unzumutbarkeit.
- Eine Unzumutbarkeit liegt etwa vor, wenn
 - Ausländer_innen durch Nachfragen in ihrer Heimat Familienangehörige in **akute Lebensgefahr** bringen
 - mit weiteren Ermittlungen so erhebliche Kosten verbunden wären, dass sie von ihnen nicht aufgebracht werden können oder
 - die gesundheitlich nicht in der Lage sind, erforderliche Handlungen durchzuführen.

Az. 2 LB 337/12 zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV im Kontext Reiseausweises für Ausländer. Entnommen: Barbara Weiser (15.05.2020): "Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten".

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:























Handlungsoptionen können sein:

- > Kontaktaufnahme mit Auslandsvertretung des Herkunftsstaates in Deutschland (u.a. zum Zwecke der Terminvereinbarung)
- > Kontaktaufnahme mit Vertrauensanwalt der deutschen Botschaft im Herkunftsland
- ➤ Kontaktaufnahme mit Familie, Freund_innen oder Bekannten (evtl. auch Anwält_innen) im Herkunftsland, die dort mit Behörden Kontakt aufnehmen könnten (sofern diese sich dadurch nicht selbst in Gefahr bringen)
- > Bereitschaft über eine eidesstattliche Erklärung mitteilen
- → Handlungsoptionen und Erfolgsaussichten variieren je nach Herkunftsland stark!

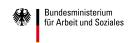
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:





















Mitwirkung

Hinweise zur Mitwirkung bei Identitätsklärung und Passbeschaffung:

- Alle unternommen Schritte dokumentieren
 - → Wann wurde wo angerufen, ein Termin vereinbart, eine Email geschrieben?
 - → Warum konnten Dokumente nicht ausgestellt werden?
 - → Warum konnte die Familie oder ein Anwalt im Herkunftsland nicht helfen?
 - → Gibt es Beweise oder Zeugen?
- Ausländerbehörde über Bemühungen informieren
- Die Identität kann durchaus geklärt sein, wenn kein Nationalpass vorliegt
- Die Ausländerbehörden haben eine Anstoß- und Hinweispflicht (Erlass vom 13.02.2018 mit Verweis auf Urteil vom OVG Nds.)
- → Tipp: Arbeitshilfe des Flüchtlingsrat Thüringen (mit Dokumentationsvorlage)

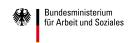
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:





















Hinweis- und Anstoßpflicht

Zur Hinweispflicht der Ausländerbehörden:

VGH Bayern, Urteil vom 23.3.2006

- Die Ausländerbehörde hat eine Hinweispflicht.
- Sie hat also grundsätzlich mitzuteilen, dass und in welchem Umfang Ausländer_innen zur Erbringung von Handlungen verpflichtet sind.
- Diese Hinweise müssen so gehalten sein, dass es für die Betreffenden hinreichend klar erkennbar ist, welche Schritte sie unternehmen müssen.
- Ein allgemeiner Verweis auf bestehende Mitwirkungspflichten oder die Wiedergabe des Gesetzestextes wird diesen Anforderungen nicht gerecht. "Denn nur durch konkrete und für den Ausländer nachvollziehbare Hinweise ist es diesem möglich, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen und die Beseitigung des Ausreisehindernisses zielführend in die Wege zu leiten."

Az. 24 B 05.2889 zu § 25 Abs. 5 AufenthG. Entnommen: Barbara Weiser (15.05.2020): "Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten".

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.





















Hinweis- und Anstoßpflicht

Zur Anstoßpflicht der Ausländerbehörden:

- Eine Ausländerbehörde ist gehalten, von sich aus das Verfahren weiterzubetreiben.
- Eine Ausländerbehörde ist gehalten, ggf. auf nicht bekannte Möglichkeiten aufmerksam zu machen und diese bei Bedarf zu erörtern.
- Eine Ausländerbehörde kann es vor allem im Falle der Untätigkeit der Vertretung des Heimatlandes oder bei nur schwer zu beschaffenden Unterlagen nicht allein den Ausländer_innen überlassen, den weiteren Gang des Verfahrens zu beeinflussen.

Grund hierfür ist, dass die Ausländerbehörde in aller Regel über weit bessere Kontakte und Kenntnisse hinsichtlich der noch bestehenden Möglichkeiten zur Beschaffung von Heimreisepapieren verfügt. So kann sie etwa auf die Möglichkeit der Einschaltung eines Vertrauensanwalts oder auf nichtstaatliche Organisationen und Informationsquellen (Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes oder kirchliche Organisationen etc.) hinweisen, also auf Optionen, die den Betreffenden in aller Regel nicht bekannt sind.

Entnommen: Barbara Weiser (15.05.2020): "Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten".

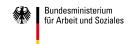
Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen (IVAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.





















Hinweis- und Anstoßpflicht

Zur Hinweis- uns Anstopßpflicht der Ausländerbehörden:

OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.07.2014: https://openjur.de/u/685904.html

→ führt die genannten Hinweis- und Anstoßpflichten ebenfalls aus

Erlass vom 13.02.2018: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/02/20180213_Erlass_International-Schutzberechtigte_Absehen-Passp_Passersatz_geänderteNamensschreibweise_erg_E-Mail_BMI.pdf

→ mit Hinweis auf oben genanntes Urteil

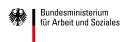
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:





















Zeit für Fragen



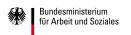
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

























Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30

E-Mail: nds@nds-fluerat.org







Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00

BIC: GENODEM1GLS

GLS Gemeinschaftsbank eG

Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden: www.nds-fluerat.org/mitglied-werden

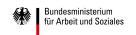
Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.























- https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/#arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-ivaf-projekte
- http://azf3.de → Präsentation zum Herunterladen
- https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/
- asyl.net
- https://www.proasyl.de
- https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung/fuer-die-praxis/arbeitshilfen

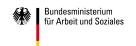
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:























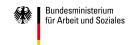
- Rechtsprechung zu Mitwirkungspflichten: https://www.esf-netwin.de/medien/Entscheidungen%20zu%20Mitwirkungspflichten.pdf
- Arbeitshilfe des Flüchtlingsrates Thüringen: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/2019-09
 O9 Arbeitshilfe Mitwirkungspflichten.pdf

















Vielen Dank!